

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktion und Verlag  
Riesaer Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Gesetzblatt  
Nr. 21.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 215.

Sonnabend, 14. September 1912, abends.

65. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Wiederholter Bezugspunkt bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsern Träger in ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiser. Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Bezieher frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Nach Monatsabonnement werden angenommen. Preis für die Zeitung 10 Pf. bis 18 Pf. (Postpreis 12 Pf.) Zeitungsleiter und Inhaberlicher Tag nach bestehendem Tarif.

Redaktion und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsführer: Goethestraße 20. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hähnel in Riesa.

Das im Grundbuche für Strehla Blatt 360 noch auf den Namen Theodor Kamilla Leibert eingetragene Grundstück soll am

1. November 1912, vormittags 9 Uhr

an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche 31,4 Ar groß und auf etwa 17 000 M. geschätzt. Es liegt in Strehla an der Olschauer Straße, hat die Nr. 675 im Flurbuche, besteht aus Wohnhaus und Wirtschaftsgebäuden und ist zur Brandversicherung mit 18 870 M. eingeschätzt.

Die Einsicht der Mittellungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Besitzigung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 26. Juli 1912 verlaubten Versteigerungstermines aus dem Grundbuche nicht erheblich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufrufseröffnung zur Abgabe von Geboten angemeldet und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Befehls die Aushebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Riesa, den 11. September 1912.

Königliches Amtsgericht.

Auf Blatt 99 des hierigen Handelsregisters, die Firma Langer & Winterlich in Riesa betreffend, ist heute eingetragen worden, daß Ernst Hermann Schmidt ausgeschieden und der Buchdruckereibesitzer Arthur Carl Langer in Riesa in die Gesellschaft eingetreten ist.

Riesa, den 18. September 1912.

Königliches Amtsgericht.

Mittwoch, den 18. September 1912, vorm. 10 Uhr, kommen im Auktionslotto Möbel, 2 Teppiche und 4 Türportieren gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, am 18. September 1912.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

## Bekanntmachung,

betreffend die Wahl der Vertrauensmänner und Erzählmänner.

(§§ 145 ff. des Versicherungsgesetzes für Angestellte.)

Die Wahl der Vertrauensmänner und Erzählmänner für die Angestelltenversicherung findet statt:

für die Arbeitgeber und für die Angestellten

am Sonntag, den 18. Oktober 1912,

von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags,

für den Wahlkreis, umfassend den Bezirk der Stadt Riesa.

Gewählt wird im Rathaussaal.

Es sind zu wählen 6 Vertrauensmänner und 12 Erzählmänner.

Die Vertrauens- und Erzählmänner werden je zur Hälfte aus den versicherten Angestellten, die nicht Arbeitgeber sind, und aus den Arbeitgebern der versicherten Angestellten gewählt.

Die Vertrauens- und Erzählmänner aus den Arbeitgebern werden von den Arbeitgebern der versicherten Angestellten, die übrigen von den versicherten Angestellten gewählt. Wahlberechtigt sind volljährige Deutsche, männlichen und weiblichen Geschlechts, sofern sie zu den versicherten Angestellten oder deren Arbeitgebern gehören und im Bezirk der Stadt Riesa wohnen.

Wahlberechtigt als Arbeitgeber sind — wenn sie nicht als Angestellte wahlberechtigt sind — auch

1. die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsunfähiger natürlicher Personen,

2. bei juristischen Personen die Mitglieder des Vorstandes, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer, bei anderen Handelsgesellschaften die persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie nicht von der Vertretung ausgeschlossen sind. Sind hiernach für eine juristische Person oder Gesellschaft mehrere wahlberechtigte Personen vorhanden, so darf nur eine von ihnen das Wahlrecht ausüben.

Wahlbar sind nur Versicherte, die nicht Arbeitgeber sind, und Arbeitgeber der versicherten Angestellten, die im Bezirk der Stadt Riesa wohnen oder beschäftigt werden oder ihren Heimatort haben.

Wahlbar als Arbeitgeber sind — wenn sie nicht als Angestellte wahlbar sind — auch

1. die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsunfähiger natürlicher Personen,

2. die Mitglieder des Vorstandes einer juristischen Person, die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die persönlich haftenden Gesellschafter bei anderen Handelsgesellschaften, soweit sie nicht von der Vertretung ausgeschlossen sind,

3. die bevollmächtigten Betriebsleiter.

**Hotel zum Stern. Heute Sonnabend abend großer Männer-Ball.**

Weder wahlberechtigt noch wählbar ist, wer

1. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Vertreibung öffentlicher Beamter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeiten zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist;

2. infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Angestellte, die noch § 390 des Versicherungsgesetzes für Angestellte von der Wahlberechtigung freigestellt sind, sind sowohl wahlberechtigt als auch wählbar.

Gewählt wird schriftlich nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Vorschlagslisten für die Wahl bis spätestens drei Wochen vor dem Wahltag bei dem Wahlleiter Stadtrat Dr. Diezel, Rathaus, Zimmer Nr. 5, einzureichen.

Die Vorschlagslisten sind für die Arbeitgeber und die versicherten Angestellten getrennt aufzustellen. Jede Vorschlagsliste soll mindestens soviel Namen enthalten, als Vertrauensmänner und Erzählmänner zu wählen sind; sie darf höchstens die doppelte Zahl solcher Namen aufweisen.

Die Vorschlagslisten sind noch Vor- und Zuname, Stand oder Beruf und Wohnort zu bezeichnen und in erkennbare Reihenfolge aufzuführen. Mängel anderer ausdrücklicher Erklärung wird angenommen, daß die an erster Stelle aufgeführten als Vertrauensmänner vorgeschlagen werden.

Die Vorschlagslisten müssen von mindestens fünf Wahlberechtigten unter Benennung eines für weitere Verhandlungen beauftragten Vertreters unterschrieben sein.

Die Vorschlagsliste soll die Wählervereinigung, von der sie ausgeht, noch unverändertes Merkmal kenntlich machen.

Hat ein Wähler mehrere Vorschlagslisten unterschrieben, so wird seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten gestrichen.

Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie verspätet eingeschickt werden oder wenn sie nicht vorbehaltlos unterschrieben sind und der Mangel nicht rechtzeitig behoben wird.

Zwei oder mehr Vorschlagslisten können in der Weise miteinander verbunden werden, daß sie den Vorschlagslisten anderer Wählervereinigungen gegenüber als eine einzige Vorschlagsliste gelten. In diesem Falle müssen die Unterzeichner der Vorschlagslisten oder die beauftragten Vertreter übereinstimmend spätestens bis zum Ablauf des ersten Tages vor dem Wahltag die Erklärung abgeben, daß die Vorschlagslisten miteinander verbunden sein sollen. Andernfalls ist die Erklärung über die Verbindung ungültig.

Wird von den Arbeitgebern oder von den versicherten Angestellten bis zum 21. September 1912 nur eine Vorschlagsliste eingeschickt, so findet für die betreffende Gruppe keine Wahl statt. Die in der Vorschlagsliste gültig verzeichneten Personen gelten dann in der für den Wahlbezirk erforderlichen Zahl in der Reihenfolge des Vorschlags als von dieser Gruppe gemäßigt.

Die Wähler haben sich über ihre Wahlberechtigung auszuweisen. Für die versicherten Angestellten dient die Versicherungskarte als Ausweis, für die Arbeitgeber eine von der Gemeindebehörde des Wahlbezirks ausgestellte Bescheinigung. Die Arbeitgeber werden aufgefordert, sich die Bescheinigung ausstellen zu lassen.

Das Wahlrecht wird in Person und durch Abgabe eines Stimmzettels ausübt. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keinen Protest oder Vorbehalt enthalten. Sie sind außerhalb des Wahlraums handschriftlich oder im Wege der Verstülpfung herzustellen.

Den Arbeitgebern ist es gestattet, an Stelle der persönlichen Stimmabgabe ihren Stimmzettel dem Wahlleiter unter Beifügung des Ausweises über ihre Wahlberechtigung brieflich einzuladen. Die erforderlichen Umschläge erhalten die Arbeitgeber aus Verlangen von dem Vorsteher der Wahl des örtlichen Stimmbezirkes ausgehändiggt. Der Brief muß spätestens am 15. Oktober 1912 bei der unterzeichneten Behörde eingegangen sein. Rechtsgültig eingehende Stimmzettel sind ungültig.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Arbeitgeber, die mehr als fünfzig, aber nicht mehr als hundert versicherte Angestellte beschäftigen, haben zwei Stimmen. Für je weitere angefangene hundert versicherte Angestellte erhöht sich die Zahl um eine Stimme. Kein Arbeitgeber hat mehr als zwanzig Stimmen.

Hat ein Arbeitgeber mehrere Stimmen, so hat er jeden Stimmzettel in einem besonderen Umschlag zu verschließen.

Enthält ein Umschlag mehrere Stimmzettel, so gelten sie als ein Stimmzettel, wenn sie gleichlautend sind; andernfalls sind sie ungültig.

Es kann nur für unveränderte Vorschlagslisten gestimmt werden; auch die Reihenfolge der Vorschlagslisten in der Vorschlagsliste darf nicht geändert werden.

Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war. Ungültig ist ferner die Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtmäßig (§§ 107 bis 109, 240, 339 des Reichsstrafgesetzbuchs) oder durch Gewährung oder Versprechung von Belohnungen bestimmt worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert worden ist.

Riesa, den 17. August 1912.

Der Rat der Stadt Riesa. R.

## Spülung der Wasserleitung.

Montag, den 23. September 1912 findet von früh 6 Uhr ab eine Spülung des Hochwasserbehälters und des Rohres der städtischen Wasserleitung statt. Es kann hierbei vorkommen, daß an diesen Tagen das Wasser getrübt ist und auch zeitweilig wegbleibt.